

## Medienkritik

*Jan M. Eickelberg, Didaktik für Juristen. Wissensvermittlung – Präsentationstechnik – Rhetorik, Verlag Franz Vahlen, München 2017,  
213 Seiten, 24,90€*

*Ulf Schmuckermeyer\**

Das Buch wendet sich an alle, deren Aufgabe es ist, juristisches Fachwissen zu vermitteln. Es möchte den Lehrenden praktische Hilfestellungen und konkrete Anregungen geben, auf welche Weise sie ihre Veranstaltungen hinsichtlich des Wissentransfers optimieren können. Den Bedarf hierfür sieht der Autor u.a. aufgrund einer steigenden Erwartungshaltung der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen, die durch die regelmäßig übliche Evaluierung ihr Recht als Konsument wahrnehmen und dadurch verstärkten Druck auf den Vortragenden ausüben können. Zudem wird Didaktik dem Vortragenden in seiner Ausbildung häufig nicht vermittelt worden sein, sondern es wird von ihm erwartet, dass er sich diese Kenntnisse selbst aneignet. Hier will das Buch ansetzen und dem Leser die Hilfsmittel an die Hand geben, um eine gelungene juristische Wissensvermittlung erreichen zu können.

Als Grundlage für dieses Ziel stellt *Eickelberg* im ersten Teil des Buches die didaktischen Lerntheorien überblicksartig dar. Die einzelnen Lerntheorien werden hierbei nicht als „richtig“ oder „falsch“ bewertet, sondern ihre der Lernsituation angepasste Bedeutung wird hervorgehoben: Je nachdem, ob es für den Lernenden eher auf das Verstehen, die Wissensanwendung oder auf die kritische Reflexion ankommt, werden die lerntheoretischen Ansätze unterschiedlich empfohlen. Besonderes Augenmerk legt *Eickelberg* bei der folgenden Erläuterung der empirischen Lehr- und Lernforschung auf die *Hattie-Studie „Visible Learning“* aus dem Jahr 2009, die das Lernen an englischsprachigen Schulen untersuchte. Die hier gewonnenen Erkenntnisse lassen sich nach seiner Ansicht auf die Hochschullehre übertragen. Man mag dem Autor an dieser Stelle vorwerfen, dass die von ihm zu den Lernstudien als „drei Kernaussagen“ beschriebenen Ausführungen letztlich nur eine Kernaussage darstellen, nämlich „dass den (Aktivitäten und Vorgehensweisen des) Lehrenden ein besonders großer Einfluss auf den Lernerfolg zukommt.“ Diese Aussage ist aber für den Leser des Buches essentiell und an dieser Stelle möchte das Buch bewusst ansetzen: Der Lehrende soll in die Lage versetzt werden, seine Lehre und damit das Lernen der Studierenden aktiv und effizient zu gestalten. Die Konzentration auf nur eine Aussage der Lernstudien ist somit seitens des Autors durchaus konsequent und als Reduktion auf das Wesentliche anzusehen; schließlich empfiehlt er Reduktion im weiteren Verlauf auch für die Inhalte der Lehrveranstaltung, um die Studierenden nicht mit zu viel Detailstoff zu überlasten.

\* Dr. Ulf Schmuckermeyer ist Dozent an der Hochschule Fresenius, Fachbereich Wirtschaft & Medien, und Rechtsanwalt in München.

Nach der empirischen Lehr-Lernforschung behandelt *Eickelberg* kurz ausgewählte Erkenntnisse der Lernforschung, insbesondere der Neurodidaktik. Er stellt dar, wie nach dem Konzept multipler Gedächtnissysteme die Speicherung von Informationen erfolgt, durch welche Einflüsse diese gesteigert werden kann und welchen Kapazitätsbeschränkungen das Gedächtnis unterliegt. Sehr kurz werden die unterschiedlichen Lerntypen und der Effekt behandelt, dass Informationen, die in Kombination mit Bildern präsentiert werden, nachhaltiger im Gedächtnis bleiben. Der Autor gibt an dieser Stelle (Rz. 77) als Beispiel eine skurrile, aber dadurch besonders im Gedächtnis verhaftende Visualisierungsmöglichkeit, um sich die Elemente des gesetzlich nicht definierten Gewerbebegriffes nach § 1 HGB einzuprägen. Dieses Beispiel erscheint so anschaulich, dass man gerne mehr dieser konkreten, auf den juristischen Unterricht bezogenen Bildern erhalten würde. Damit ließe sich womöglich der bei Juristen im Arbeitsleben häufig gerügten Unfähigkeit entgegenwirken, juristische Probleme zu visualisieren. Der Autor weist in diesem Zusammenhang aber auch zu Recht darauf hin, dass Studierende der Rechtswissenschaften in erster Linie textuelle Kompetenzen erwerben müssen, da der (Gesetzes-)Text im Mittelpunkt der Wissensvermittlung steht.

Aus diesen lerntheoretischen Grundlagen des Eingangsteils folgert *Eickelberg* im anschließenden zweiten Teil „die sieben didaktischen Grundlagen einer gelungenen juristischen Lehrveranstaltung“. Es erscheint zwar folgerichtig, dass in Anlehnung an die im Lernforschungsteil genannte „Magical Number Seven“, wonach es Menschen schwerfällt, sich mehr als sieben Stichworte zu merken, nun sieben Grundlagen genannt werden. Dennoch wirkt diese Eingrenzung eng und sie wird auch nicht näher begründet. Die genannten Grundlagen (Motivation der Studierenden, Wiederholungen, Visualisierung, Wechsel der Lernmethoden, Anknüpfung an Vorwissen, Etablierung einer Feedbackkultur, Struktur und Beschränkung) sind aber in jedem Fall bedeutsam und werden sehr gut beschrieben. Insbesondere der Hinweis, dass eine vertikale Struktur vom Einfachen zum Komplexen wichtig ist, kann in der juristischen Lehre, die häufig nur den Spezialfall und nicht den Normalfall sieht, nicht genug wiederholt werden. Sehr positiv fällt an dieser Stelle auch das Plädoyer des Autors für eine Beschränkung des Stoffs auf. Anders lässt sich die Detailfülle der Rechtswissenschaft üblicherweise nicht bewältigen.

Den umfangreichsten Teil des Buches macht der dritte Teil aus, der der Vorbereitung einer juristischen Lehrveranstaltung gewidmet ist. Ausgangspunkt dieser Vorbereitung sollte eine eingehende Zielgruppenanalyse sein, d.h. die Vorkenntnisse und das Leistungsniveau der Besucher der Lehrveranstaltung sollten ermittelt werden. Der Autor belässt es nicht nur bei diesem Hinweis, sondern er beschreibt konkret, wie diese Analyse erfolgen kann und bietet als Methode hierfür sog. Classroom Response Systems an, um schnell klären zu können, inwieweit ein Thema von den Studierenden verstanden wurde. Nachdem sich der Lehrende einen Überblick über das Vorwissen der Teilnehmer verschafft hat, rät *Eickelberg* zu einer Festlegung der Lernziele, die erreichbar und positiv formuliert sein sollten. Für die

anschließende Stoffsammlung empfiehlt er einen breiten Ansatz, der konkrete Fälle, Statistiken, Beispiele und nach Möglichkeit auch Anekdoten berücksichtigen sollte, insbesondere im Hinblick auf Praxisnähe und Visualisierungsmöglichkeiten. Hat man auf diese Weise Material gesammelt, gilt es nun, den Stoff zu reduzieren. Auch hier erhält der Leser mit der „Muss-Soll-Kann“-Regel eine praktische Hilfe, um den zu vermittelnden Stoff auf entsprechende Unterrichtseinheiten aufzuteilen zu können. In diesen sollten dann jeweils Kernbotschaften gesendet werden, damit der Teilnehmer den roten Faden der Veranstaltung verfolgen kann.

Da sich das Publikum bereits in den ersten 90 Sekunden nach der Begegnung mit dem Lehrenden ein Urteil über ihn bildet, liegt *Eickelberg* insbesondere ein gelungener Auftakt einer einzelnen Veranstaltung am Herzen. Hier gelingt es ihm, mit zwei unterschiedlichen Ansätzen („traditioneller“ und „innovativer“ Beginn) Varianten für einen gelungenen Auftakt zu beschreiben. Für die weitere Vermittlung der Lehrinhalte sind ihm aktivierende Lehrmethoden wichtig, die die Studierenden aus der primär rezeptiven Rolle herausholen und ihre Aufmerksamkeit während der Veranstaltung hoch halten sollen. Als unaufwändige aktivierende Maßnahme beschreibt er die Möglichkeit, Fragen an die Studierenden zu richten; daneben stellt der Autor aber auch komplexere aktivierende Maßnahmen in einem Überblick dar (u.a. Gruppenarbeiten, Blended Learning Elemente und Planspiele). Besonders gelungen ist an dieser Stelle die Erläuterung der juraspezifischen methodischen Besonderheiten: So werden für die Arbeit mit dem Gesetzestext bestimmte Leitfragen genannt und das juristische Storytelling sowie Strukturbilder als Visualisierungselement erörtert und mit zahlreichen Beispielen belegt. Auch dem gelungenen Ende einer Veranstaltung und ihrer inhaltlichen Ausarbeitung (sowohl nur für den Lehrenden als auch für die Studierenden) widmet sich der Autor mit praktischen Vorschlägen und Hinweisen. Bei der Nutzung von Medien empfiehlt er zweierlei: einen Mix der unterschiedlichen Medien und ein „weniger ist mehr“ in Bezug auf die Inhalte. Es sollen die wichtigsten Aussagen hervorgehoben, die Struktur verdeutlicht und Überblicke gegeben werden. Für die Verwendung der Präsentationssoftware Powerpoint werden zahlreiche Gestaltungsratschläge gegeben. An dieser Stelle prangert der Autor zurecht die Überfüllung als den häufigsten Fehler von Präsentationen an und empfiehlt daher, regelmäßig eine Reduktion vorzunehmen, d.h. weniger Text auf einer Folie, maximal vier Farben pro Folie, Zurückhaltung mit Animationen. Besonders positiv fällt im Zusammenhang mit der Medienplanung auf, dass die spezifischen Vor- und Nachteile der jeweiligen Medienart detailliert dargestellt werden, so dass dem Vortragenden die Auswahl der geeigneten Medien erleichtert wird.

Der vierte Teil des Buches erörtert die Durchführung der Lehrveranstaltung. Angeprochen werden die Themen Rhetorik, Körpersprache und Stimme. Auch in diesem Kapitel finden sich zahlreiche praktische Hinweise, um einen klaren, verständlichen und lebhaften Sprachstil zu erreichen, der von einer authentisch eingesetzten Körpersprache begleitet wird. Für das Stimmtraining werden ebenso konkrete

Empfehlungen gegeben wie für Maßnahmen gegen Lampenfieber. Das Buch zeichnet sich an dieser Stelle durch einen besonderen Praxisbezug aus und behandelt den Umgang mit unangenehmen Zwischenfragen, das Verhalten bei Pannen mit der Technik und schließlich auch die Vorgehensweise, falls es tatsächlich zu einem momentanen „Blackout“ des Vortragenden kommen sollte. Die Empfehlungen sind in diesem Kapitel durchgehend nachvollziehbar und konkret, der Leser erhält jeweils hilfreiche Handlungsanweisungen für etwaige Probleme.

Im fünften Teil des Buches wird kurz die Nachbereitung einer juristischen Lehrveranstaltung in Form von Eigen- und Fremdfeedback angesprochen, um so eine kontinuierliche Verbesserung erreichen zu können. Abschließend werden in den Kapiteln sechs und sieben die Besonderheiten thematisiert, die in Abweichung von der juristischen Lehrveranstaltung bei einem juristischen Fachvortrag bzw. bei einem Seminar für Berufsträger beachtet werden sollten.

Das Buch überzeugt auf knapp über 200 Seiten mit einer nachvollziehbaren Gliederung, die erst die theoretische Grundlage in Form der Darstellung der Lehr- und Lernforschung setzt, darauf aufbauend die didaktischen Grundlagen einer juristischen Lehrveranstaltung nennt und anschließend mit zahlreichen praktischen Hinweisen die Vorbereitung und Durchführung einer solchen Lehrveranstaltung behandelt. Die Zahl der im Buch empfohlenen didaktischen Maßnahmen ist so groß, dass sich manch einer die Frage stellen mag, wie er dies alles umsetzen soll. Versteht man das Buch aber als Anregung, seine Lehre zu verbessern, kann man sich auf die Empfehlungen konzentrieren, die einem persönlich besonders zusagen. Und genau darauf zielt das Buch ab: es soll eine praktische Hilfestellung für Lehrende sein und sie befähigen, ihre eigene Tätigkeit zu reflektieren. Zusätzlich bietet das Buch durch seinen umfangreichen Quellenapparat die Möglichkeit, bestimmte Themen gezielt zu vertiefen. Besonders gut gefallen haben auch die zahlreich eingestreuten Sinsprüche bekannter (oder auch weniger bekannter) Persönlichkeiten. Sie beleuchten die Themen aus einem anderen Winkel und wo findet man in einem juristischen Fachbuch sonst schon Aussagen von Miss Piggy (Rz. 142) oder Meister Yoda (Rz.332)?

Fazit: Das Buch ist allen, die sich mit juristischer Lehre praktisch auseinandersetzen müssen zu empfehlen. Auch Hochschullehrern, AG-Leitern oder anderen Dozenten mit längerer Berufserfahrung kann es noch Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.